

Räumliche Rahmenbedingungen als Qualitätsstandard in der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeiter benötigen ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten, in denen sie eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausstattung für Bürotätigkeiten, (Einzel)Gespräche und Gruppenarbeit mit eigenem Telefon- und Internetanschluss, PC, Kopierer und Fax (Vergleich Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 2016).

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind ein zusätzliches Angebot an Schulen, das separate Räume benötigt. Der Raumbedarf für Beratungslehrer, Inklusionsassistenten und anderem pädagogischen Personal vor Ort ist separat in Verantwortung des Schulamtes zu planen. Eine Doppelnutzung der Räume ist auszuschließen.

Auf die Sicherstellung der räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit in der Schule wird bereits in der Bedarfsanzeige hingewiesen. Notwendige Absprachen diesbezüglich wurden mit dem Schulträger getroffen und erfolgen darüber hinaus im Rahmen der Implementierung neuer Angebote.

Raumbedarf und Ausstattung

- (1) Der Schulträger stellt in Absprache mit der Schule ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten für die Schulsozialarbeit zur Verfügung, die ein störungsfreies Arbeiten insbesondere vor dem Hintergrund der Vertraulichkeit von Gesprächen ermöglichen.
- (2) Pro Schulsozialarbeiter sollte nach Möglichkeit ein Raum für Gespräche und Krisenintervention und für Bürotätigkeiten mit einer Mindestgröße von 15 m² zur Verfügung stehen. Bei Neubauten wird zusätzlich zum Büro ein Gruppenraum „Soziales“ vorgehalten.
- (3) Der Raum für die Schulsozialarbeit sollte für die Schüler gut erreichbar sein, um den vertraulichen und niederschweligen Arbeitsansatz der Schulsozialarbeit gerecht werden zu können (möglichst kein Keller oder Dachgeschoss).
- (4) Je nach Bedarf und Möglichkeit können nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung auch andere Räumlichkeiten, wie z. B. Multifunktionsräume oder Klassenräume und das Freigelände der Schule für die Schulsozialarbeit genutzt werden. Die Nutzung ist auch außerhalb des Unterrichts möglich.
- (5) Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt unentgeltlich.
- (6) Der Zugang zur Schule und den Räumlichkeiten wird gewährleistet.
- (7) Der Träger der freien Jugendhilfe sorgt für die Bereitstellung einer zeitgemäßen Ausstattung, wie z. B. Büromöbel, PC, (Mobil-)Telefon, Internetzugang, Druck- und Kopiertechnik. Damit agiert Schulsozialarbeit unabhängig vom Schul- und Verwaltungsnetz. Abweichende einvernehmliche Regelungen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes zwischen den Beteiligten möglich.
- (8) Die Schulsozialarbeiter können im Rahmen ihrer Tätigkeit technische Ausstattungen der Schule, Lehr- und Unterrichtsmittel, wie z. B. DVD-/TV-Geräte u. Ä. unentgeltlich mit nutzen.

Umsetzung

Unter Prüfung der vorhandenen Räumlichkeiten werden angemessene und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und zur alleinigen Nutzung kostenfrei überlassen. Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Schule regelt neben den inhaltlichen Arbeitsschwerpunkten der Schulsozialarbeit die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Wenn die Raumkapazität der Schule ausgeschöpft ist und die Erfüllung o. g. Standards nicht möglich ist, kann nach einer Kompromisslösung gesucht werden, beispielsweise im Sinne der Anmietung von nutzbaren Räumen in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes. Mit Einwilligung des Trägers der freien Jugendhilfe kann dieser Kompromisslösung zugestimmt werden, wenn die Arbeitsfähigkeit der Schulsozialarbeit gegeben und die Umsetzung des Leistungsangebotes in vollem Umfang möglich ist.

Durch die Überarbeitung des Raumnutzungskonzeptes oder die Neuvergabe vorhandener Räumlichkeiten sollte mittelfristig versucht werden, die Bereitstellung erforderlicher und geeigneter Räume im Schulgebäude oder -gelände zu ermöglichen.

Bei geplantem Neubau von Schulgebäuden werden o. g. Standards konsequent berücksichtigt.